

# Tagesneuigkeiten

## Verband deutscher Reklamesachleute

Dresden, 12. September. Der Verband Deutscher Reklamesachleute hält vom 11. bis 13. September in Dresden seine diesjährige Tagung ab. Zu der Tagung sind aus Abordnungen ausländischer Reklamevereinigungen u. a. aus England und aus Skandinavien erschienen.

Die Begrüßung seitens der Stadt fand gestern mittag im Neuen Rathaus statt. Oberbürgermeister Wähler bezeichnete in seiner Begrüßungsansprache als Aufgabe der Reklame, den Verkehr zu heben, die Wirtschaft zu beleben und den Wohlstand zu fördern. Der Oberbürgermeister wünschte dem Verband bei seinen Beratungen die besten Erfolge und sprach die Hoffnung aus, daß es deutscher Tüchtigkeit gelingen möge, auch durch die Reklame die Wirtschaft bei ihrem Wiederaufbau zu unterstützen. Für den Verband der Reklamesachleute dankte der zweite Vorsitzende Riesebrad, Berlin, und der Ehrenvorsitzende Georg Wagner, Berlin. Es kam dann noch ein Vertreter des Bundes deutscher Gebrauchsgroßhändler und ein Vertreter des Verbandes der Fachpresse zu Wort. — Am Nachmittag wurde im italienischen Börsen die Sitzung der Delegierten abgehalten, die sich bis in die späten Abendstunden hinzieht. Diese Delegiertenversammlung hatte die Vorbereitungen für die heute stattfindende Hauptversammlung zu treffen. Der gestrige Tag wurde durch einen Unterhaltungsabend im Schwedensaal beschlossen, der durch Beiträge des Regisseurs Hellmann und des Operettenkomponisten Oscar Wagner abwechslungsreich gestaltet war. Amens der Reklamesachleute begrüßte der Vorsitzende der Ortsgruppe Dresden, Seidel, die Gäste, unter denen nun Professor Dr. Gurllitt, Professor Dr. Scheffler, die Stadtverordneten Roder und Eichler bemerkte.

Mit der Tagung ist eine Ausstellung verbunden, die im Lichtsaal des Neuen Rathauses einen guten Überblick über die moderne Reklamekunst gibt. Plakate, Zeichnungen und Umhüllungen der verschiedensten Art in wirkungsvoller Form sind hier vereinigt. Erfindungsreicher Geist und künstlerische Fertigkeit haben hier eine Reihe von Musterleistungen zur Schau gebracht. Die organisatorische Leitung der Ausstellung lag in den Händen des Architekten Schenemann, an der Ausgestaltung des früheren Rahmens der Ausstellung haben sich neben dem Räte der Stadt die Firmen Oskar Kautz, Papierfabrik Jexhall bei Düren und das Modehaus Renner beteiligt.

† **Großfeuer in den Kuffiner Schichtwerken.** Am Mittwoch brach in den weltbekannten Schichtwerken in Kuffin, im Bergrevier der Seifenfabrik ein Großfeuer aus. Neben gewaltigen Mengen von Kisten und Emballagen verbrannten mehrere Waggons Erde. Die Wehren der Stadt und Umgebung wurden des Feuers in vier Stunden Herr. Die Ursache ist unbekannt, der verursachte Schaden nicht in die Millionen.

† **Die Typhusepidemie in Anklam (Pommern)** hat immer noch ein großes Ausmaß. In der Zeit vom 29. August bis 10. September waren 17 Menschen an Typhus verstorben. Die Gesamtzahl der noch in Krankenhäusern untergeordneten Typhuskranken beträgt 95. Die Zahl der Todesfälle wird mit etwa 40 sehr vorläufig an geschätzt sein.

† **Flugzeugabsturz.** Auf dem Flugplatz bei Celle bei Hannover stürzte gestern ein Flugzeug aus geringer Höhe beim Rollen einer Kurve ab. Beide Insassen, der Flugzeugführer Ditzel und der Beobachter Bahlo, waren sofort tot.

† **Todesurteil.** Vom Schwurgericht in Deggendorf (Niederbayern) wurde der Arbeiter Karl Mahr, der am 14. Februar 1918 in Rohhof in Niederbayern eine Frau, deren Ehemann sich damals in Gefangenschaft befand, ermordet und beraubt hatte, zum Tode verurteilt. Der Mörder ist von Oesterreich ausgeliefert worden unter der Bedingung, daß er nicht hingerichtet werden dürfe, auch wenn er des Mordes für schuldig befunden werden sollte.

† **Der Unfälleidiot Gustav Kadelburg** ist am Freitag zu Berlin im Alter von 74 Jahren gestorben.

† **Erdbeben in Toskana.** Am Donnerstag ereigneten in Toskana drei Erdbeben, und zwar der erste um 5 Uhr morgens, der zweite gegen 8 und der dritte gegen 11 Uhr vormittags. Das Zentrum dieser Erdbeben war die kleine Stadt Roccaforte, in der einige Schornsteine umfielen. Einige Häuser wackelten.

† **Eisenbahnunfall in Frankreich.** Auf dem Bahnhof von Montpeller ist ein Personenzug bei der Einfahrt infolge Versagens der Bremsen auf einen Freiloch gestoßen. Die Reisenden wurden durchsichergestellt und mehrere verletzt.

† **Brennender Dampfer.** Nach einer Havasmeldung aus Alicante ist der Dampfer „Cabo Villano“ von Marjelle nach Remork unterwegs, mit einer Ladung Unpyren brennend im Hafen von Alicante angekommen. Man fürchtet, daß das Schiff verbrannt werden muß.

## Vortragsfolge des Leipziger Senders

Donnerstag, 13. September.

- 8,30—9,00 vorm.: Orgelkonzert aus der Leipziger Universitätskirche (Prof. Ernst Müller).
- 11,00—11,30 vorm.: 2. Vorlesung über Charakterzüge aller Zeiten. Dr. M. Steiniger: „Brudner“.
- 11,30—12,00 vorm.: Vortrag: Prof. Dr. Erich Marx von der Universität Leipzig: „Höflichkeit des Weltalls“, 1. Teil.
- 12,00—1,00 nachm.: **Musikalische Stunde der Mitteldeutschen Sendestelle Weimar.** Giovanni Pierluigi (1525—1591): Missa papae Marcelli (1555) für sechs Stimmen gemischten Chors a capella. 1. Fugue. 2. Gloria. 3. Credo. 4. Sanctus. 5. Benedictus. 6. Agnus Dei. Chor: Mitglieder des Opernchors des Deutschen Nationaltheaters. Leitung: Musikdirektor Hermann Saal, Chordirektor des Deutschen Nationaltheaters.
- 4,30—6,00 nachm.: **Nachmittagskonzert.** Clara Gerhardt-Schultheiß (Sopran), Mitglied der Leipziger Oper. Das Gewandhaus-Trio: die Herren Edgar Wollpand (Violine), Konzertmeister des Gewandhausorchesters, Karl Herrmann (Viola), Hans Münch-Holland (Violoncell), Solocellist des Gewandhausorchesters. Am Flügel: Hermann Ambrosius.
- 8,15 nachm.: **Spiel:** „Der zerbrochene Krug“, Lustspiel von Heinrich v. Kleist. Einführende Worte und Spielleitung: Julius Witte. Personen: Weller, Gerichtsrat (Oskar Berger), Adam, Dorftrichter (Prof. W. Wanda), Licht, Schreiber (Hr. Wögel), Frau Martha Kull (Barla Dalberg), Ede, ihre Tochter (Elinor Ort), Weiz Tümpel, ein Bauer (Arthur Naumann), Ruprecht, sein Sohn (Karl Köhler), Frau Brigitte (Tilly Hesse). Ein Bedienter (Hans Vöden).

Freitag, 14. September.

- 4,30—6,00 nachm.: **Nachmittagskonzert d. Rundfunkhauskapelle.**
- 7,00—7,30 nachm.: Vortrag: Dr. Feuch: „Eberlin“, Programm der Mitteldeutschen Sendestelle Dresden.
- 7,30—8,00 nachm.: Vortrag: Dr. Felix Zimmermann: „Theodor Storm“.
- 8,15 nachm.: **Theodor-Storm-Abend.** 1. Lieder (Lisa Wechsler); 2. Theodor Storm: „Ein grünes Blatt“, Novelle (Jugo Waldsch); 3. Lieder (Lisa Wechsler); 4. (Jugo Waldsch); 5. Brahms: Sonate (H. Dur) für Violine und Klavier, op. 100; a) Allegro animato; b) Andante tranquillo, vivace; c) Allegro giocoso (Erdmann Barwans).

Anschließend (etwa 9,00): Preisbericht und Sportfunkdienst, sowie Bekanntgabe der größten Gewinne der Südsächsischen Landeslotterie. — Von 12—2 Uhr nachts: Versuche von Leipzig und Dresden auf eigenen Wellen.

# Aufwertungsrecht

VI.

## Die Aufwertung der indirekten Kapitalanlagen

(Pfandbriefe, Sparkassenguthaben, Versicherungsansprüche)

Von Dr. Scheffler, Landgerichtsdirektor, M. d. R., Köln

Den Vermögensanlagen dieser Art ist gemeinsam und eigentümlich, daß der Schuldner diese Verbindlichkeiten nicht für eigene Kreditbedürfnisse eingegangen ist, sondern daß er als Vermittler mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln seiner Gläubiger fremde Kreditbedürfnisse befriedigt hat. So stehen diese Vermittler fremden Kapitals als Aufwertungs- und Aufwertungsgegenstände — aber nicht ohne eigenes Interesse — inmitten des Vermögens der Schuldentwertung, zwischen denen, die ihr Kapital angelegt und denen, die es letzten Endes genutzt haben. Wie also die Vermögenslage eine indirekte gewesen ist, kann der Gläubiger auch nur auf dem gleichen indirekten Wege über seinen Kreditvermittler zu einer Aufwertung gelangen. Bei Aufwertungsanspruch richtet sich nach dem, was der Vermittler selbst als Aufwertung von seinen Schuldnern erhält. Geldvermittlungsgeschäfte dieser Art haben stets einer scharfen staatlichen Kontrolle unterliegen und die Sicherstellung des Gläubigervermögens gewährleistet. So war den Sparkassen vorgeschrieben, daß sie mindestens ein Drittel ihrer Spargelder in erstklassigen Hypotheken, ein Drittel in Wertpapieren, ein Drittel in Forderungen an öffentliche Verbände anzulegen hätten; die Hypothekenbanken hatten nach einem besonderen Gesetz für den Erlös der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe in erstklassigen Forderungen von Grundstücken Deckung und in Schuldverschreibungen des Reiches und der Länder Ertragdeckung zu suchen. Endlich war durch die Beschränkungs- und Aufsichtsgesetzgebung dafür gesorgt, daß alle Unternehmungen einen Prämienreferensfonds zu bilden hatten, der eine jederzeitige Sicherstellung der Ansprüche der Versicherungs- gläubiger bedeutete.

### 1. Das Recht der Aufwertung der indirekten Kapitalanlagen

Ist noch unferlig. Weil sich noch nicht übersehen läßt, wie für die Deckungsmasse die Aufwertung der Hypotheken und Anteile im einzelnen ausfällt, kann noch nicht gesagt werden, wie viel Aufwertung auf den einzelnen Pfandbrief, das einzelne Sparkonto und jede Versicherung entfällt. Die Deckungsmasse ist auch nicht ohne weiteres zur Aufwertung an die Gläubiger geeignet, da die Hypotheken bis 1912 gestundet sind und die Anteile erst allmählich durch Auslösung fällig werden. Infolgedessen sind noch ausführende Verfügungsmaßnahmen erforderlich, die den Liquidierungsprozeß erleichtern und beschleunigen sollen. Das Aufwertungsrecht beschränkt sich deshalb darauf, die grundlegenden Bestimmungen zu treffen und den Verlauf der weiteren Durchführung der Verwertung des Reiches und der Länder. Gleichwohl sind unerwünschte aber wohl zureichende Schaltungen angestellt worden, wie nach der rechtsprechlichen Regelung bei Verteilung der Masse auf die einzelnen Anlagen entfällt. Nur hinsichtlich der Sparkassen ist den Landesregierungen auferlegt worden, daß der auf die Einlagen entfallende Betrag mindestens 12% v. H. des Goldmarkbetrages der Forderungen erreichen und möglichst dem Aufwertungsrecht entsprechen solle, der sich für die Anteile des Schuldners und seiner Garantien ergebe. Nach dem Rechte der Steuernotverordnung wurde bei einer allgemeinen Aufwertung von 15 Prozent mit einem Satze von 2 bis 3 Prozent für Spareinlagen gerechnet. Nachdem nunmehr der Aufwertungsanspruch für Hypotheken auf 25 Prozent gesteigert und die Rückzahlung eingeschränkt ist, konnte die ursprüngliche Schätzung erheblich erhöht werden. Wenn aber 12% Prozent als Mindestsatz vorgeschrieben sind, so folgt schon daraus, daß die Teilungsmasse diesen Satz nur herausbringen kann, wenn die Garantien erhebliche Beiträge aus ihrem Vermögen beisteuern. — Für die Pfandbriefe wurde das Aufwertungs- ergebnis nach der Steuernotverordnung auf 7 bis 8 Prozent geschätzt, heute darf man — wie dem Verfasser aus seinen Verhandlungen mit den führenden Hypothekenbanken bekannt ist — auf einen Satz von 14 bis 18 Prozent rechnen. An diesen Betrag werden die Versicherungsansprüche wohl nicht ganz heranreichen, aber auch bei ihnen wird eine erhebliche Steigerung über das nach der Steuernotverordnung erwartete Maß erzielt werden.

### 2. Teilungsmasse und Betrag des Schuldners

Für die Aufwertung aller indirekten Kapitalanlagen ist zunächst eine Teilungsmasse zu bilden, die gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche zu verteilen ist. Diese Verteilung obliegt einem Treuhänder, der da, wo er nicht bereits eingesetzt ist, eigens zu diesem Zweck bestellt werden kann. Diese Masse ist sodann durch Beiträge der Schuldner zu vergrößern, deren Höhe die Reichs- oder Landesregierung bestimmt. Je mehr die Schuldner an dem Kapitalvermittlungsgeschäft persönlich interessiert waren, umso höher wird dieser Beitrag ausfallen müssen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß der Aufbau und die Organisation der Pfandbriefanstalten und Versicherungsunternehmen erst durch die Mittel der alten Gläubiger ermöglicht wurde und daß auch aus ihren Mitteln vielfach Schwere geleistet worden sind, die die Forderung des Geschäftsbetriebes nach der Inflation gestatteten. Auf der gleichen Erwägung beruht die Verteilung der Sparkassengarantien. Nicht nur aus der formalen Garantie, sondern vielmehr aus den höchstwertigen wirtschaftlichen Interessen der Kommunen rechtfertigt sich ihre Heranziehung aus einem Beitrag. Andererseits entstehen allen diesen Schuldnern durch die Verteilungsverfahren große Kosten, die sie im Interesse ihrer Gläubiger aufwenden und die ihnen daher wenigstens teilweise aus der Masse ersetzt werden müssen. Für die Pfandbriefanstalten ist dieser Verwaltungsbeitrag auf ein Höchstmaß von 10 Prozent der Teilungsmasse beschränkt worden.

### 3. Pfandbriefaufwertung

Welche Ansprüche sind hier zu berücksichtigen, wie legt sich die Teilungsmasse zusammen und wie kommt der Gläubiger zu seinem Betrage? a) Das Pfandbriefgeschäft wird von den Hypothekenbanken (Aktiengesellschaften), den Land- und Stadtpfandbanken, den Schiffsbesitzungsbanken und den Abfüllungsanstalten betrieben. Die letzteren, meist Rentensparen, staatliche öffentliche Anstalten, haben fast der Pfandbriefe Rentenbriefe ausgegeben, verzinsliche allmählich zu lösende Schuldverschreibungen. Die Hypothekenbanken haben meist eine besondere Abteilung für Kommunalkredit eingerichtet und auf der Grundlage der den öffentlichen Verbänden gewährten Darlehen Kommunalkreditobligationen ausgestellt. Zu gleichen Zwecken bestehen auch Grundkredit- und privatrechtliche Kommunalkreditanstalten, die kein Hypothekengeschäft betreiben, und fast der Pfandbriefe besondere Darlehensverbriefungen ausstellen. Die Ansprüche aus allen diesen Urkunden gehören für die Aufwertung zum Kapital

der Pfandbriefaufwertung; für sie alle ist eine Teilungsmasse zu bilden, so daß bei den Hypothekenbanken, die sowohl das Hypothekengeschäft wie das Kommunalkreditgeschäft betreiben, zwei verschiedene Teilungsmassen bestehen werden. — Von der Aufwertung ausgeschlossen sind auch hier die wertlos gewordenen Schuldtitel, wie zum Beispiel die Rentenrentenbriefe.

b) Die Teilungsmasse besteht aus dem am 13. Februar 1924 als Deckung in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Darlehensforderungen aus dem Kommunalkreditgeschäft, den früher eingetragenen Hypotheken, soweit sie kraft Rückwirkung wieder erstehen und Rückzahlungen erfolgen, den etwaigen Ertragdeckungen in öffentlichen Anlagen und dem Beitrag, den die Aufsichtsbehörde festsetzt.

c) Die Verteilung der Masse ist in eine Ermächtigung der Reichsregierung gestellt, die die außerordentlich verschiedenen Verhältnisse bei den Hypothekenbanken, Landpfandbanken und bei der Zuteilung von Goldpfandbriefen zu berücksichtigen sind. Die grundlegende Verordnung der Reichsregierung ist bisher nicht ergangen, wird sich aber wohl der Dritten Durchführungsverordnung zur Steuernotverordnung anpassen und für den Oktober dieses Jahres zu erwarten sein. Das Aufwertungsrecht mußte aber noch eine Feststellung darüber treffen, inwieweit ausgelagerte und gekündigte Pfandbriefe an der Aufwertung teilnehmen. Diese reinmaterielle Frage hat eine Regelung gefunden, wie sie für Industriebankobligationen und im Geldausgleich für alle Anleihen vorgesehen ist: Überall wo der Pfandbriefgläubiger sich bei Rückgewähr der Leistung seine Rechte vorbehalten hat und ferner da, wo er noch selbst im Besitze des Pfandbriefes geblieben ist, oder seine Depotbank den Besitz für ihn ausübt, nehmen die Pfandbriefe an der Verteilung der Masse mit teil. Hat dagegen der Pfandbriefgläubiger selbst oder durch seine Bank die Stücke ohne Vorbehalt abgegeben, so ist jeder Aufwertungsanspruch erloschen. Bei der ungetragenen Masse der hier zur Berechnung kommenden Schuldtitel war es ganz unmaßgeblich, den Pfandbriefinstituten zuzurechnen, auch für die in ihren Kellern liegenden oder bereits eingestempelten Urkunden aus ihren Büchern oder den Feststellungen am Abend sich zu ermitteln, welcher Gläubiger die Urkunde eingereicht habe und wann. — Zugunsten der Banken findet dagegen eine Pfandbriefaufwertung nicht statt. Sie können Aufwertungsansprüche aus dem Besitz ausgeliefert oder gekündigter Urkunden nur für Rechnung ihrer Kunden geltend machen.

### 4. Sparkassenaufwertung

Welche Guthaben kommen hier zur Aufwertung, wie ist das aufgewertete Sparkassenguthaben zu verteilen, und wie wird das Verfahren sich abspielen?

a) Nur Guthaben bei öffentlichen und den unter Staatsaufsicht stehenden privaten Sparkassen fallen unter die sogenannte Sparkassenaufwertung. Obgleich im Besonderen die Guthaben bei Fabrik- und Werksparikassen, die nicht schematisch und nicht aus einer Teilungsmasse, sondern nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Schuldners aufgewertet werden, und die Guthaben bei Banquiers und ähnlichen Unternehmungen (Spar- und Darlehnskassen), die überhaupt nicht aufgewertet werden, auch wenn sie Sparkassenguthaben Charakter haben. Die Forderung des Sparkassengläubigers muß auch die äußeren Merkmale eines Sparguthabens tragen, wie sie durch Ausstellung eines Sparbuches mit bestimmten Abrechnungsformalen zum Ausdruck kommt. Soweit Sparkassen, Darlehensgeschäfte abgeschlossen haben, die sich nicht auf die Berechnung von Spareinlagen bezogen, dürfen sie wie die Bank von jeder Aufwertung frei sein.

b) Das Deckungsvermögen der Sparkassen — bestehend aus den aufgewerteten Hypotheken, Anteilen und verbrieften Kommunaldarlehen — ist auf die Gläubiger im Verhältnis des Goldmarkbetrages ihrer Forderungen zu verteilen; dabei wird der Goldmarkbetrag nach der Maßzahl und dem Zeitpunkt des Erwerbes berechnet. Die Verteilung würde für diejenigen Gläubiger eine besondere Härte mit sich bringen, die ihr Guthaben von einer Sparkasse auf die andere haben überweisen lassen; denn darin liegt in Regelfälle eine Rückzahlung der ersten Sparkasse und eine Einzahlung bei der zweiten. Für die Berechnung der Forderung gegen die zweite Sparkasse käme aber stets ein späterer Erwerbstermin in Frage, so daß der Gläubiger durch die Überweisung große Verluste erleidet. Deshalb ist bestimmt worden, daß bei Überweisungen gegen die zweite Sparkasse ein Goldmarkbetrag geltend gemacht werden kann, wie er sich gegen die erste Sparkasse ergibt. Eine Rückzahlung ist reichsrechtlich nur in den Fällen des Vorbehaltens anerkannt; auch Sparkassen haben sich in der Inflationszeit gelegentlich wie andere Schuldner ihrer Verbindlichkeiten dadurch entledigt, daß sie ihren Gläubigern die Sparguthaben durch die Post zugehen ließen. Wenn der Gläubiger alsdann die Vollwertigkeit der Zahlung nicht beanspruchte, ist er des Vorrechts der rückwirkenden Aufwertung verlustig gegangen. Vom Rechtsvorbehalt abgesehen hat das Aufwertungsrecht es der obersten Landesbehörde überlassen, Zahlungen nach einem zu bestimmenden Stichtage noch an einer Aufwertung teilnehmen zu lassen.

c) Überhaupt hat auf dem Gebiete der Sparkassenaufwertung die oberste Landesbehörde eine weitgehende Ermächtigung erhalten, die nicht nur das Abwindungsverfahren, sondern auch das materielle Recht betrifft. Die Landesbehörden können einen Anmeldebewertung einführen, aber auch von jeder Anmeldung absehen, über den Zuschuß des Garantien zur Teilungsmasse eingehende Vorschriften erlassen, und das Liquidationsverfahren nach den verschiedenartigen Verhältnissen der Land-, Kreis-, Stadt-, Provinzparikassen verschieden gestalten; sie können weiter von einem Teilungsverfahren überhaupt absehen und statt dessen eine Einheitszahlung und die Aufbringung der Mittel für diese Art der Aufwertung im einzelnen vorschreiben, auch über den reichsrechtlichen Mindestsatz von 12% Prozent mit einem höheren reichsrechtlichen hinausgehen, auch die Teilungsmasse mehrerer Sparkassen zusammenlegen. — Von besonderem Interesse für die Gläubiger sind aber die materiellen Beschlüsse: Guthaben, die nicht einen Mindestgoldwert erreichen, können bei der Verteilung ausgeschlossen werden, damit nicht die ohnehin stark unproduktive Arbeit vermehrt werde. Umgekehrt kann angeordnet werden, daß Guthaben kleiner Sparrer von der Teilungsmasse ausgeschlossen und voll oder zu einem höheren Satze aufgewertet werden, in jedem Falle müssen aber die Mittel dafür aus anderen Quellen als der Teilungsmasse aufgebracht werden. Einer Bestimmung, daß alle Guthaben bis zu 100 Goldmark voll, bis zu 200 Goldmark zu 30 Prozent ihres Wertes aufgewertet würden, würde nichts im Wege stehen. Endlich kann die oberste Landesbehörde bestimmen, daß Ein- und Auszahlungen nach einem bestimmten Stichtage bei der Aufwertung unberücksichtigt bleiben. Dieser Stichtag muß sich dem allgemeinen Rückwirkungsstermin anpassen und darf deshalb nicht vor dem 15. Juni 1923 liegen. Damit ist eine weitreichende Handhabe gegeben, Rückzahlungen aus der Inflationszeit wieder ins Leben zu rufen. Zulässig wäre also zum Beispiel folgende Anordnung: Alle Einzahlungen nach dem 1. Januar 1923 und alle

Fußbälle, Fußballstiefel,  
Fußballkleidung  
T. ALBERT BAUTZEN  
Lauengraben 10      Fernsprecher 1078